



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg- Vorpommern

Die KapHag Architektur und Bau Gesellschaft mbH, Stromstraße 47 in 10551 Berlin, vertreten durch Herrn André Sudmann, beabsichtigt die Errichtung eines Appartementhauses mit 47 Ferienwohnungen, Restaurant und Läden, Gemeinde Ostseebad Sellin, Gemarkung Jagdschloss, Flur 6, Flurstücke 269, 270/1, 271, 271/1 und 273/1 und hat hierfür die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 334 und 344) beantragt.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen als untere Bauaufsichtsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 30. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg- Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 885 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015, GVOBl M-V S.30, 35) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag nach den Vorschriften der LBauO M-V.

Stralsund, 18. November 2015

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steffen Schulze', is written over a faint, illegible stamp.

Steffen Schulze

Fachdienstleiter Bau und Planung